

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und die Verordnung über die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2022/2023, vom 27.4.2022, Zl. AM-L2-J-075/023, somit außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer